

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### 1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche durch das Unternehmen vier+eins OG, Karl-Morre-Strasse 20/9, 8020 Graz, FN 631443v (in weiterer Folge "vier+eins") erbrachten Dienstleistungen. Die AGB gelten ebenso für alle künftigen Verträge, Ergänzungen und Zusatzvereinbarungen.

### 2. Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt durch Unterschrift des Angebotes oder der Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber oder durch inhaltlich übereinstimmende E-Mails zustande.

### 3. Exklusivität

Sofern ein Mandat in Auftrag gegeben wurde, sichert der Auftraggeber zu, dass vier+eins die einzige Personalvermittlung ist, der ein konkreter Suchauftrag für die betreffende Position erteilt wurde.

### 4. Personalsuche

vier+eins behält sich das Recht vor, je Auftrag die jeweils passende Methode bzw. Methoden der Personalsuche und -vorauswahl zu bestimmen.

Jede wesentliche Änderung des Auftrags bzw. der Anforderungskriterien für einen bereits erteilten Auftrag (Gehaltshöhe, Einsatzort, Ausbildung, Berufserfahrung, Anstellungsausmaß, etc.) nach Suchbeginn führt dazu, dass mit der Änderung automatisch ein neuer kostenpflichtiger Auftrag erteilt wird. Es besteht kein Anspruch auf Übermittlung einer bestimmten Anzahl an Bewerberprofilen (bzw. Dossiers), sowie kein Anspruch auf Übermittlung von weiteren Bewerberprofilen, nachdem diese oder eine vergleichbare Position besetzt wurden.

Die Suche wird gestoppt, wenn der Auftraggeber drei von ihm akzeptierten Personen jeweils eine Jobzusage gegeben hat und diese jeweils abgelehnt wurden. Außerdem wird die Suche eingestellt, wenn die ausgeschriebene Stelle trotz Übermittlung entsprechender Bewerbungsvorschläge, aus welchen Gründen auch immer, vom Auftraggeber nicht innerhalb von 9 Monaten besetzt wird.

Die bisher geleisteten Zahlungen werden bei Einstellung der Personalsuche aus o.g. Gründen einbehalten. Sollten die bis dato gestellten Rechnungen weniger als 75% des vereinbarten Honorars betragen, wird eine Abschlagszahlung fällig, sodass insgesamt 75% des vereinbarten Honorars für die Durchführung der Personalsuche bezahlt wird.

Dieselben Fristen und Bestimmungen sind auch bei Nachbesetzungen anzuwenden.

## 5. Personalauswahl und Auftragserfüllung

Das im Zusammenhang mit der Vermittlung von vier+eins erstellte Kandidatenprofil wird der Auftraggeber gründlich prüfen und vorab freigeben. Die Auswahl eines Kandidaten trifft der Auftraggeber. Die von vier+eins erbrachten Leistungen beruhen auf den Auskünften und Informationen von Kandidaten und Dritten. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben übernimmt vier+eins nicht. In keinem Fall haftet vier+eins dafür, dass Kandidaten für die Zwecke des Auftraggebers geeignet sind. Ebenso wird eine Haftung für das Vorliegen der arbeits- und aufenthaltsrechtlichen Bewilligungen, die notwendig sind, um berechtigt in Österreich arbeiten zu dürfen, ausgeschlossen.

## 6. Auftragserfüllung

Hat sich ein von vier+eins vorgeschlagener Kandidat bereits direkt bei dem Auftraggeber beworben und befindet sich in einem aktiven Bewerbungsverfahren, ist der Auftraggeber verpflichtet, vier+eins unverzüglich nach Erhalt der Daten des Kandidaten davon zu unterrichten. In diesem Fall erbringt vier+eins keine Leistung mehr hinsichtlich dieses Kandidaten. Unterlässt der Auftraggeber diese Mitteilung, wird vier+eins weiterhin Leistungen erbringen und entsprechend verrechnen.

Hat sich der vorgeschlagene Kandidat zu einem früheren Zeitpunkt beim Auftraggeber beworben, befindet sich aber in keinem aktiven Bewerbungsprozess beim Auftraggeber, wird der Kandidat als honorarrelevant gewertet.

Die Suche gilt als erfolgreich und der Auftrag als erfüllt, wenn der Auftraggeber eine von vier+eins empfohlene Person innerhalb von 12 Monaten nach dessen:deren Vorstellung in seinem Unternehmen, bzw. einem verwandten Unternehmen beschäftigt, und zwar nach der Unterzeichnung des Dienstvertrags (freien Dienstvertrags, Werkvertrags, bzw. Beauftragung). Dies gilt ebenfalls für die Aufnahme der vermittelten Mitarbeiter:innen über Stiftungen oder Anstellung via Arbeitskräfteüberlasser, sowie für alle anderen Beschäftigungsformen, die den Zweck haben, dass die vermittelte Person für das Unternehmen des Auftraggebers, in seinem Namen, bzw. einem verwandten Unternehmen, Arbeits- bzw. Dienstleistungen erbringt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vier+eins unmittelbar von einem dieser Ereignisse in Kenntnis zu setzen.

vier+eins ist berechtigt, den Vertrag vorzeitig ohne Einhaltung von Fristen oder Terminen aufzulösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

- a. der Auftraggeber mit einer Zahlung, zu der er gegenüber vier+eins verpflichtet ist, trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist mit mehr als sieben Tagen in Verzug ist;
- b. der Auftraggeber gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen trotz Aufforderung zur Einhaltung verstößt;
- c. die Leistungen von vier+eins wegen höherer Gewalt, Krankheit oder Unfall einer oder mehrerer Arbeitskräfte unterbleiben.

Im Verlauf der Abwicklung eines Auftrags können unvorhergesehene, nicht von vier+eins zu vertretende Umstände den Auftraggeber veranlassen, einen Auftrag aufzuheben bzw. abubrechen. Darunter fällt beispielsweise die eigenständige Besetzung der Position durch den Auftraggeber mit einem:r nicht von vier+eins vorgeschlagenen Bewerber:in. In einem solchen Fall ist vier+eins berechtigt jene Leistungen, die bis zum Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung des Auftraggebers erbracht wurden, mit einem Stundensatz von EUR 225,- bis maximal 75% des Auftragswerts, abzurechnen. Ungeachtet des o.g. Rechts, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, ist vier+eins bei Zahlungsverzug des Auftraggebers von jeder Leistungsverpflichtung befreit.

## 7. Bezahlung

Alle genannten Beträge verstehen sich in Euro, exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Das Zahlungsziel beträgt 14 Tage netto.

Wird ein Vertrag zu anderen als den vereinbarten Bedingungen abgeschlossen oder wird der vorgeschlagene Kandidat für einen vom Anforderungsprofil abweichenden Arbeitsplatz vorgesehen, so berührt dies den Honoraranspruch von vier+eins nicht.

Wenn sich der Auftraggeber für die Beschäftigung von mehreren durch vier+eins empfohlenen Personen entscheidet, gilt der angebotene Preis in voller Höhe pro Vermittlung, das bedeutet: je vermittelte Person.

Ein Honoraranspruch entsteht auch dann zur Gänze, wenn ein Dritter, an den der Auftraggeber Bewerbungsunterlagen weitergegeben hat, mit einem von vier+eins vorgestellten Kandidaten einen Beschäftigungsvertrag (selbstständig oder unselbstständig) abschließt bzw. eine Einstellungszusage abgegeben wurde oder der Kandidat sonst für den Dritten tätig wird.

Werden vorerst abgelehnte Kandidaten zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der nächsten zwölf Monate ab Weitergabe der Daten von vier+eins in seinem Unternehmen oder einem Tochterunternehmen beschäftigt (unabhängig von der Dienstform) oder an diese vermittelt, führt dies zur Verrechnung des Vermittlungshonorars von vier+eins.

## 8. Nachbesetzungsgarantie

Sollte die Zusammenarbeit mit einem:r von vier+eins vermittelten Mitarbeiter:in nicht nach Wunsch verlaufen, bietet vier+eins eine Nachbesetzungsgarantie. Diese Garantiezusage bezieht sich auf die Nachbesetzung der ursprünglich beauftragten Position und kann nicht auf die Besetzung einer anderen Stelle übertragen werden.

Die Nachbesetzung gilt als erfolgreich und die Garantie als erfüllt, wenn ein:e Bewerber:in das Anbot des Auftraggebers angenommen und/oder die Arbeit aufgenommen hat oder der Dienstvertrag unterzeichnet wurde.

Die Beauftragung mit der Personalsuche im Rahmen der Nachbesetzungsgarantie kann frühestens mit der Auflösung des ersten Dienstverhältnisses und spätestens vor Ablauf der Garantiezusage erfolgen. Im Falle der Kündigung durch den Dienstnehmer bzw.

Beendigung durch einvernehmliche Lösung endet die Garantiezusage spätestens mit dem Ablauf des 3. Beschäftigungsmonats. Für den Fall der Kündigung durch den Dienstgeber endet die Garantiezusage spätestens mit dem Ablauf des 6. Beschäftigungsmonats.

Die Nachbesetzungsgarantie erlischt, sobald die Position durch vier+eins, durch den Kunden selbst, oder durch Dritte erneut besetzt wurde.

Für die Durchführung der Personalsuche und -auswahl im Rahmen der Nachbesetzungsgarantie gelten die o.g. Bedingungen in vollem Umfang.

#### 9. Reisekosten

Reisekosten von vier+eins und dessen Personal zum Firmensitz des Auftraggebers und sonstige Spesen sind im Honorar vollständig abgegolten. Unbedingt notwendige Reisen an andere Zielorte, die zum Zweck der Personalsuche unternommen werden, erfolgen nur nach gesonderter Beauftragung und Kostenfreigabe durch den Auftraggeber.

#### 10. Datenschutz und Vertraulichkeit

Ein diskreter Umgang mit ihren Daten im Rahmen einer Personalberatung ist für den Ruf von vier+eins und dessen Bewerber:innen essenziell, um etwaige aktuelle Beschäftigungsverhältnisse nicht zu gefährden. Daher sind eigenständige Referenzeinholungen sowie die Kontaktaufnahmen mit aktuellen oder ehemaligen Dienstgeber:innen ohne vorherige Absprache mit den betroffenen Bewerber:innen ausdrücklich untersagt.

Bei der Nichteinhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftraggeber behält sich vier+eins vor, die geleistete Anzahlung einzubehalten und die Personalsuche einzustellen. Für jegliche Schäden, die den Bewerber:innen aufgrund der Nichteinhaltung der o.g. Vereinbarung entstehen, haftet der Auftraggeber.

Mit der Beauftragung von vier+eins bestätigt der Auftraggeber die Einhaltung der EU-DSGVO in Bezug auf den Umgang mit den von vier+eins übermittelten persönlichen Daten von Kandidaten. Weiters bestätigt der Auftraggeber, dass sämtliche Bewerbungsunterlagen und persönlichen Daten von nicht angestellten Kandidaten nach Ablauf der gesetzlichen Behaltefrist vollständig gelöscht bzw. vernichtet werden. Der Auftraggeber gilt als datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Zahl 7 DSGVO.

Über den Inhalt des Angebots, insbesondere über die Höhe des vereinbarten Honorars, wird gegenüber Dritten Stillschweigen vereinbart.

#### 11. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird das sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder über dieses Vertragsverhältnis gilt ausschließlich österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des

UN-Kaufrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen. Erfüllungsort ist der Sitz der vier+eins OG in Graz.

## 12. Abweichende Regelungen

Von diesen AGB abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform und des ausdrücklichen Einverständnisses aller Parteien.

## 13. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bedingungen nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, berührt dies die Gültigkeit des Vertrages und der übrigen Bedingungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Wege gemeinsamer Verhandlungen eine Bestimmung zu finden, die dem Sinn und Zweck des abgeschlossenen Vertrages und der obsolet gewordenen Bestimmung entspricht.

vier+eins OG

Stand: 3. Juli 2024